

1224

12. August 1981

Zusammenschluss des schwedischen Informationsnetzes mit EURONET
Genehmigung durch die Schweiz

Departement für auswärtige Angelegenheiten. Antrag vom
26. Mai 1981 (Beilage)

Departement des Innern. Mitbericht vom 18. Juni 1981 (Zustimmung)

Justiz- und Polizeidepartement. Mitbericht vom 17. Juni 1981
(Zustimmung)

Finanzdepartement. Mitbericht vom 15. Juni 1981 (Zustimmung)

Volkswirtschaftsdepartement. Mitbericht vom 12. Juni 1981
(Zustimmung)

Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement. Mitbericht vom
18. Juni 1981 (Zustimmung)

Bundeskanzlei. Mitbericht vom 19. Juni 1981 (Beilage)

Departement für auswärtige Angelegenheiten. Stellungnahme vom
24. Juni 1981 (Zustimmung)

Gestützt auf den Antrag des Departements für auswärtige Angelegenheiten und auf das Mitberichtsverfahren hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

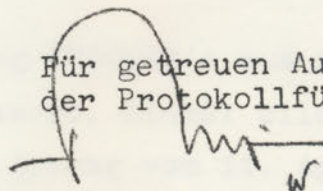
1. Der Zusammenschluss des schwedischen Netzes mit dem EURONET wird genehmigt.
2. Das im Entwurf vorgelegte trilaterale Protokoll Schweiz/EWG/Schweden über den Zusammenschluss des schwedischen Netzes mit EURONET wird genehmigt.
Das Protokoll wird in der AS nur mit dessen Titel, Fundstelle und Datum des Vertragsabschlusses publiziert. Dessen gesamter Text wird im PTT-Amtsblatt veröffentlicht.
3. Der Chef der Schweizerischen Mission bei den Europäischen Gemeinschaften in Brüssel oder in seiner Abwesenheit sein Stellvertreter wird ermächtigt, das obgenannte trilaterale Protokoll zu unterzeichnen.

Veröffentlichung:
Amtliche Sammlung

Protokollauszug an:

- BK	4	(Br, FC, AC, Rc)	zum Vollzug
- EDA	6	" "	" "
- EDI	3	zur Kenntnis	
- EJPD	3	" "	
- EFD	7	" "	
- EVD	5	" "	
- EFK	2	" "	
- FinDel	2	" "	
- VED	5	zum Vollzug	

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:



Bern, den 26. Mai 1981

AusgeteiltAn den Bundesrat

Genehmigung des Zusammenschlusses des schwedischen Informationsnetzes mit EURONET durch die Schweiz

1. Das Königreich Schweden beabsichtigt, sein nationales Datenübermittlungs- und Informationsnetz mit EURONET zusammenzuschliessen. Diesbezügliche Verhandlungen Schwedens mit der Kommission der Europäischen Gemeinschaften haben zur Paraphierung des beiliegenden (vgl. Beilage II) "Agreement for cooperation between the European Economic Community and the Kingdom of Sweden on the interconnection of the Community Data Transmission Network (EURONET) and the Swedish Data Network for information retrieval purposes" geführt. Bei der bevorstehenden geographischen Erweiterung EURONET's auf Schweden werden nicht nur die Beziehungen Schwedens zur Gemeinschaft sondern auch die EURONET-Beziehungen zwischen der Schweiz und Schweden zu regeln sein. Gemäss Ziffer 10 des zwischen der Schweiz und der EWG abgeschlossenen EURONET-Briefwechsels (BB1 1980 I 1001) bedarf es zum Anschluss des schwedischen Netzes ans EURONET der Zustimmung der Eidgenossenschaft und der betroffenen Fernmeldeverwaltungen.
2. Tatsächlich ist die geographische Erweiterung EURONET's aus schweizerischer Sicht in jeder Beziehung wünschenswert. Einmal bildet der Betrieb von EURONET, wie wir in unserem Antrag vom 11. April 1979 festgestellt haben, eine wichtige Etappe beim Aufbau von

operating agreement between the telecommunications
 nationalen späteren Netzen und bei deren Zusammenschluss zu einem internationalen Datenübertragungsnetz. Der Anschluss des schwedischen Datenübertragungsnetzes wird Gelegenheit geben, weitere Erfahrungen beim Zusammenschluss von Netzen zu sammeln. Aus wissenschaft- und wirtschaftspolitischer Sicht bedeutet die geographische Erweiterung EURONET's dass den schweizerischen Benützern zusätzliche, bisher über EURONET nicht erreichbare Informationsquellen zugänglich werden. Der von Schweden beabsichtigte Anschluss des nationalen Datennetzes ans EURONET liegt somit auf der Linie der vom schweizerischen Wissenschaftsrat erlassenen "Empfehlungen zur Verbesserung des Informationswesens in Wissenschaft und Forschung" (Wissenschaftspolitik 3/1973, Seite 165-191) aber auch des mit der Botschaft über Massnahmen zur Milderung der wirtschaftlichen Schwierigkeiten vom 23. Oktober 1978 (BB1 1978 II 1373) geforderten erleichterten Zugangs zu Datenbanken. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass das potentielle Absatzgebiet der über EURONET zugänglichen schweizerischen Wirterechner durch die geographische Erweiterung EURONET's vergrössert wird.

Schliesslich muss auf das integrationspolitisch bedeutende Faktum hingewiesen werden, dass erstmals eine der Europäischen Gemeinschaften der Schweiz einen Vertrag, den sie mit einem dritten Staate abgeschlossen hat, zur Genehmigung vorlegt.

3 Der am 13. März paraphierte Vertrag zwischen Schweden und der Gemeinschaft sieht vor, dass der Zusammenschluss der beiden Netze durch folgende Rechtsinstrumente bewerkstelligt werden soll:

- Agreement for cooperation between the European Economic Community and the Kingdom of Sweden on the interconnection of the Community Data Transmission Network (EURONET) and the Swedish data network for information retrieval purposes (Zusammenarbeitsabkommen);
- Agreement between the European Economic Community and the Swedish delegation for scientific and technical information (Abkommen über Informationsdienste); und

des Briefwechsels Schweiz/EWG vom 28. September 1979 vor
 Unterzeichnung des trilateralen Protokolls bereits gegeben hat
 (vgl. Ziffer 1 Antragsdispositiv).

- operating agreement between the telecommunications administrations of the EURONET-consortium and the Swedish telecommunications administration.

Während das letztgenannte Abkommen von der Generaldirektion PTT, im Rahmen ihrer Aktivitäten im EURONET-Konsortium, geprüft und abgeschlossen werden wird, beinhalten das Zusammenarbeitsabkommen und das Abkommen über Informationsdienste im grossen und ganzen jene Sachverhalte, die im EURONET-Briefwechsel Schweiz/EWG vom 28. September 1979 geregelt werden. Da indessen das Abkommen über Informationsdienste lediglich ein Ausführungsvertrag des Zusammenarbeitsabkommens darstellt, ist nur das Zusammenarbeitsabkommen Gegenstand des dreiseitigen Protokolls Schweiz/Schweden/EWG (vgl. Randziffer 4).

- 4 Bei der Aushandlung des von uns am 28. September 1979 unterzeichneten Briefwechsels war es darum gegangen, formelle Bindungen auf Regierungsebene zu vermeiden und demzufolge die für die Ausdehnung von EURONET notwendigen rechtlichen Bindungen durch die betroffenen Fernmeldeverwaltungen vereinbaren zu lassen. Konsequenterweise kann es bei der in Ziffer 10 dieses Briefwechsels vorgesehenen Zustimmung zum Zusammenschluss des schwedischen Netzes mit EURONET lediglich darum gehen, zu vermeiden, dass sich die Gemeinschaft in ihrem und im Namen der Schweiz verpflichtet, das EURONET-Verhältnis EWG/Schweiz auf der Grundlage der Gegenseitigkeit auf das EURONET-Verhältnis EWG/Schweden anzuwenden. Die Regelung dieser Beziehungen ist vielmehr Gegenstand des im Entwurf beiliegenden trilateralen Protokolls Schweiz/EWG/Schweden.

Der Inhalt des trilateralen Protokolls lässt sich wie folgt zusammenfassen: ein erstes "considérant" nimmt Bezug auf den EURONET-Briefwechsel Schweiz/EWG vom 28. September 1979, während das zweite "considérant" den Bezug zum Zusammenarbeitsabkommen Schweden/EWG herstellt. Im dritten "considérant" wird davon ausgegangen, dass die Eidgenossenschaft ihre Zustimmung zum Zusammenschluss des schwedischen Netzes mit EURONET im Sinne von Ziffer 10 des Briefwechsels Schweiz/EWG vom 28. September 1979 vor Unterzeichnung des trilateralen Protokolls bereits gegeben hat (vgl. Ziffer 1 Antragsdispositiv).

Alsdann wird festgestellt, dass die Unterzeichner des trilateralen Protokolls sich dahingehend geeinigt haben, dass das Zusammenarbeitsabkommen Schweden/EWG auch auf den auf die Schweiz ausgedehnten Teil von EURONET anwendbar ist.

Die oben dargestellte Formel ist insofern unbedenklich, als es uns im Verlaufe der Verhandlungen mit den Schweden und der Kommission gelungen ist, die genannten Parteien davon zu überzeugen, auf die in Artikel IX des ursprünglichen Abkommensentwurfs enthaltene Schiedsklausel zu verzichten und an ihrer Statt diplomatische Konsultationen zur Schlichtung von Streitigkeiten vorzusehen; diese Lösung entspricht der im Briefwechsel Schweiz/EWG in den Ziffern 8 und 11 vorgesehenen Mechanismen.

- 5 Die Bestimmungen des trilateralen Protokolls bringen der Eidgenossenschaft keinerlei Pflichten, die der Bundesrat nicht in eigener Kompetenz eingehen könnte. Wir möchten Sie in diesem Zusammenhang auf Randziffer 3 unseres Antrags vom 11. April 1979 betreffend die Ausdehnung von EURONET auf die Schweiz verweisen, wo festgestellt wurde, dass die Kompetenz des Bundesrates zur Genehmigung des Anschlusses an das EURONET sich aus seinem Aufsichts- und Weisungsrecht gemäss PTT-Organisationsgesetz Artikel 14, Absatz 1 (781.0 SR) ergibt. Wir haben damals schon festgestellt, dass die Formulierung dieser Gesetzesbestimmung zeigt, dass der Bundesrat in seiner Aufsicht nicht auf eine blosse Rechtskontrolle beschränkt bleibt, sondern dass er bei wichtigen Entscheiden inhaltlich entscheiden bzw. sein Ermessen an die Stelle der nachgeordneten Instanzen setzen kann.
- 6 Das Bundesamt für Bildung und Wissenschaft des EDI, das Bundesamt für Justiz des EJPD, das Bundesamt für Aussenwirtschaft des EVD und das Generalsekretariat des EVED haben sich mit dem vorliegenden Antrag, den sie unterstützen, einverstanden erklärt.

	6 Ex.	zum Vollzug
EDI	2 Ex.	zur Kenntnisnahme
EJPD	2 Ex.	zur Kenntnisnahme
EPED	2 Ex.	zur Kenntnisnahme
EVD	2 Ex.	zur Kenntnisnahme
EVED	2 Ex.	zur Kenntnisnahme

SCHWEIZERISCHE BUNDESKANZLEI
 CHANCELLERIE DE LA CONFÉDÉRATION SUISSE
 CANCELLERIA DELLA CONFEDERAZIONE SVIZZERA

3003 Bern, 19. Juni 1981 Rc/Ba

7

A n t r a g :

1. Der Zusammenschluss des schwedischen Netzes mit dem EURONET wird genehmigt.
2. Das im Entwurf beiliegende trilaterale Protokoll Schweiz/EWG/Schweden über den Zusammenschluss des schwedischen Netzes mit EURONET wird genehmigt.
3. Der Chef der Schweizerischen Mission bei den Europäischen Gemeinschaften in Brüssel oder in seiner Abwesenheit sein Stellvertreter wird ermächtigt, das obgenannte trilaterale Protokoll zu unterzeichnen.

EIDG. DEPARTEMENT FUER
 AUSWAERTIGE ANGELEGENHEITEN



Pierre Aubert

In die Amtliche Sammlung

Zum Mitbericht an:

- EDI
- EJPD
- EFZD
- EVD
- EVED

Protokollauszug an:

- EDA (IB) 6 Ex. zum Vollzug
- EDI 2 Ex. zur Kenntnisnahme
- EJPD 2 Ex. zur Kenntnisnahme
- EFZD 2 Ex. zur Kenntnisnahme
- EVD 2 Ex. zur Kenntnisnahme
- EVED 2 Ex. zur Kenntnisnahme



SCHWEIZERISCHE BUNDESKANZLEI
 CHANCELLERIE DE LA CONFÉDÉRATION SUISSE
 CANCELLERIA DELLA CONFEDERAZIONE SVIZZERA

3003 Bern, 19. Juni 1981 Rc/Ba

Ausgeteilt

An den B u n d e s r a t

Genehmigung des Zusammenschlusses des
 schwedischen Informationsnetzes mit
 EURONET durch die Schweiz

M i t b e r i c h t

zum Antrag des EDA vom 26. Mai 1981

1. Das Eidg. Departement für auswärtige Angelegenheiten beantragt Veröffentlichung des in Ziffer 2 des Dispositives genannten Protokolls in der AS.

Anlässlich der Genehmigung des Briefwechsels zwischen der EWG und der Schweiz über die Ausdehnung des Datenfernübertragungswerkes (EURONET) auf das Hoheitsgebiet der Schweiz durch den Bundesrat am 2. Mai 1979 wurde an einer interdepartementalen Besprechung die Veröffentlichung des EURONET-Vertragswerkes erörtert. Es wurde dabei beschlossen, dieses (Briefwechsel mit Anhang und Arrangement der PTT-Verwaltungen mit seinen Anhängen) in der AS nur mit Titel, Fundstelle und Datum des Vertragsabschlusses, das gesamte EURONET-Vertragswerk dagegen im PTT-Amtsblatt vollumfänglich zu publizieren. Dieses Vorgehen fand seine Abstützung in der seit einigen Jahren bestehenden und im Geschäftsbericht des Bundesrates von 1977 dargestellten Praxis, ausnahmsweise bestimmte internationale Verträge von untergeordneter Bedeutung, die sich nur an eine beschränkte Anzahl bestimmter Verwaltungsstellen richten, nur mit Titel, Datum und Fundstelle in der AS zu publizieren. Konsequenterweise sollte daher im vorliegenden Fall, was die Veröffentlichung betrifft, gleich vorgegangen werden.

1225

Wir b e a n t r a g e n daher, das Protokoll in der AS nur mit dessen Titel, Fundstelle und Datum des Vertragsabschlusses, hingegen dessen gesamten Text im PTT-Amtsblatt zu veröffentlichen.

12 août 1981

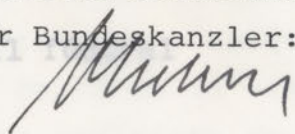
2. Das Protokoll liegt dem Antrag nur in englischer Sprache bei. Zur Veröffentlichung in der AS und PTT-Amtsblatt bedarf es aber der Uebersetzung in die drei Amtssprachen. Diese sind daher für die Veröffentlichung zu veranlassen oder bereitzuhalten.

Parouk El Kaddoumi, membre du comité exécutif du PLO,
14 juillet 1981, rapport

Département des affaires étrangères. Note du 10 août 1981

SCHWEIZERISCHE BUNDESKANZLEI

Der Bundeskanzler:



d é c i d e :

sur la base de la note du département des affaires étrangères
du 10 août 1981.

du procès-verbal (sans annexe à la proposition):
6 pour exécution

Pour extrait conforme:
Le secrétaire,

